

Eidgenössische Postkommission PostCom
Herr Dr. H. Hollenstein
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

info@postcom.admin.ch

Bern, 18. Juli 2018

Konsultation: Entwurf Verordnung Mindeststandards

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hat es stets begrüsst, dass die PostCom auch die Kompetenz erhalten hat, über die Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen im Postmarkt zu wachen. Dieser Markt ist seit einigen Jahren geprägt durch den dominanten Onlinehandel, ein Trend, der weiter anhalten wird und in der Logistikbranche zu deutlichen Umsatzsteigerungen führt. Gleichzeitig haben sich dort in den letzten Jahren die Arbeitsbedingungen in vielen Bereichen verschlechtert. Umso wichtiger ist es, dass die PostCom nun regulierend eingreift.

Zu den von der PostCom vorgeschlagenen Mindeststandards für die Arbeitsbedingungen im Bereich der Postdienste nimmt der SGB wie folgt Stellung:

Die PostCom ist laut Postverordnung gehalten, die branchenüblichen Arbeitsbedingungen zu ermitteln und darauf basierend Mindeststandards festzulegen. Für ersteres hat die PostCom den beiden Ökonomen Graf und Flückiger einen Auftrag erteilt, die Ergebnisse liegen in der Studie «Bericht zu branchenüblichen Mindeststandards im Postmarkt» von 2015/2016 resp. in den Zusatzberechnungen der beiden Wissenschaftler vom März 2018 vor. Auf dieser Grundlage hat die PostCom nun die Mindeststandards beschlossen.

Zentraler Gegenstand der Vorlage ist der Mindestlohn. Die PostCom schlägt einen einheitlichen Mindestlohn von Fr. 18.27 vor. Dazu stellen sich mehrere Fragen: weder ist dieser Betrag durch die Studie Flückiger/Graf noch durch deren Zusatzberechnungen gestützt. Der SGB sieht auch nicht, dass die anerkannte Vorgehensweise der tripartiten Kommissionen zur Bestimmung von branchenüblichen Mindestlöhnen berücksichtigt worden wäre. Die tripartiten Kommissionen arbeiten in der Regel mit der Quartilsgrenze (Grenze der untersten 25 Prozent). Beim Normalarbeitsvertrag in der Hauswirtschaft wurde ebenfalls dieser Wert verwendet.¹

Wir fordern, den Mindestlohn gemäss diesen Standards festzulegen. Zudem ist zwingend nach Kategorien «ungelernt» und «gelernt» zu unterscheiden sowie eine Skalierung nach Berufserfahrung vorzusehen, ansonsten die Realität in der Branche auch nicht annähernd erfasst werden kann.

¹ Erläuternder Bericht zum NAV Hauswirtschaft, S. 21: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Personenfreizugigkeit_Arbeitsbeziehungen/normalarbeitsvertraege/Normalarbeitsvertraege_Bund.html

Die PostCom bestimmt im Entwurf der Verordnung weiter, dass die wöchentliche Arbeitszeit höchstens 44 Stunden zu betragen habe. Auch dies wird durch die Studie Flückiger/Graf nicht gestützt. Diese hält fest, dass für die überwiegende Mehrheit der Mitarbeitenden in der Branche die 42 Stunden/Woche gilt.

Zu den Ferien äussert sich die Verordnung nicht, hingegen wird im erläuternden Bericht darauf hingewiesen, dass hier das Obligationenrecht zum Zug komme, da in der Verordnung über die Mindeststandards nur diejenigen Arbeitsbedingungen aufgeführt seien, für welche das OR keine Regel enthalte oder die über die OR-Regel hinausgehen würden. Flückiger/Graf stellen in ihrer Untersuchung fest, dass für die überwiegende Mehrheit der Arbeitnehmenden in der Branche 5 Ferienwochen gelten. Dies müsste demnach in der Verordnung der PostCom einen Niederschlag finden. Tut es aber nicht.

Es fragt sich nun aufgrund dieser oben aufgeführten zentralen Aspekte eines Arbeitsverhältnisses, welche Absicht mit dieser Verordnung verbunden wird. Soll die PostCom, wie es ihrem Auftrag entspricht, Mindeststandards für die Branche festlegen, die den branchenüblichen Standards entsprechen oder orientiert sich die PostCom bei den Mindeststandards am tiefsten Niveau der Arbeitsbedingungen, die es in der Branche gibt? Dies wäre eine fatale Interpretation des Auftrags, denn damit würde die «Branchenüblichkeit» ganz grundsätzlich zur Disposition gestellt.

Zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Abs. 2b

Die Mindeststandards in der Branche sollten sinnvollerweise für alle Unternehmen, die im Postmarkt tätig sind, gelten. Deshalb fordert der SGB die Streichung der Einschränkung nach Jahresumsatz.

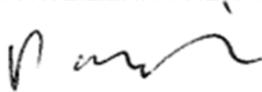
Art. 2 Abs. 1 und 2

Der SGB lehnt den vorgeschlagenen Mindestlohn als zu tief und zu wenig differenziert ab (siehe Ausführungen oben). Die Arbeitszeit hat höchstens 42 Stunden pro Woche zu betragen.

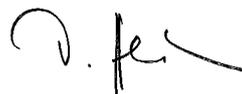
Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Dore Heim
Geschäftsführende Sekretärin